

## Reglement über die Musikschule

sRS 216.3

vom 18. Mai 2010<sup>1</sup>

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 13 des Reglements über die städtischen Schulen (Schulordnung) vom 29. August 2006<sup>2</sup> als Reglement:

Zweck	<p>Art. 1</p> <p><sup>1</sup> Die Musikschule der Stadt St.Gallen bietet Schülerinnen und Schülern der städtischen Volksschulen sowie Jugendlichen und Erwachsenen mit Wohnsitz in der Stadt St.Gallen eine sorgfältige musikalische Ausbildung.</p> <p><sup>2</sup> Sie fördert das Zusammenspiel in Ensembles, in Orchestern, in Musizierformationen wie Chören, Rock Bands und in verwandten Gruppierungen.</p> <p><sup>3</sup> Sie führt eine Talentschule Musik für musikalisch besonders begabte Schülerinnen und Schüler.</p>
Unterricht	<p>Art. 2</p> <p><sup>1</sup> Der Unterricht an der Musikschule umfasst die Musikalische Grundschule sowie den Instrumental- und Gesangsunterricht für Schülerinnen und Schüler, für Jugendliche sowie für Erwachsene.</p> <p><sup>2</sup> Der Instrumental- und Gesangseinzelunterricht für Schülerinnen und Schüler wird ab der 3. Klasse erteilt; ein früherer Besuch des Instrumentalunterrichts ist in Ausnahmefällen bei guter musikalischer Vorbildung möglich.</p>
Schulgeld	<p>Art. 3</p> <p><sup>1</sup> Der Musikunterricht ist kostenpflichtig mit Ausnahme der Musikalischen Grundschule.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulgelder sind im Gebührentarif für den Besuch der städtischen Volksschule und der Musikschule<sup>3</sup> festgehalten.</p>
Zusammenarbeit	<p>Art. 4</p> <p><sup>1</sup> Die Musikschule pflegt die Zusammenarbeit mit Institutionen, welche den gleichen Zweck verfolgen.</p> <p><sup>2</sup> Die Direktion Schule und Sport kann vereinbaren, dass die Musikschule Schülerinnen und Schülern dieser Institutionen unterrichtet.</p>
Organisation	<p>Art. 5</p> <p><sup>1</sup> Die Organisation der Musikschule umfasst die Schulleitung, die Bereichsleitungen, die Fachleitungen, die Lehrpersonen und die Administration.</p> <p><sup>2</sup> Oberstes Führungsorgan ist die Schulleitung. Sie führt die vier Bereichsleitungen.</p> <p><sup>3</sup> Die Bereichsleitungen führen die den einzelnen Musikberei-</p>

<sup>1</sup> cRS 2010, 55

<sup>2</sup> sRS 211.1

<sup>3</sup> sRS 211.511

### sRS 216.3

chen zugeteilten Lehrpersonen für Musikalische Grundschule, Gesang, Blockflöte, Tasteninstrumente, Blasinstrumente, Saiteninstrumente, Zupfinstrumente, Schlaginstrumente sowie Rock- und Populärmusik. Sie wirken als Personal- und Schulentwickler.

<sup>4</sup> Die Fachleitung vertritt die Fachschaft gegenüber der Schulleitung.

<sup>5</sup> Die Aufgaben von Bereichs- und Fachleitungen sind in Pflichtenheften festgelegt.

<sup>6</sup> Die Administration der Musikschule unterstützt die Schulleitung sowie die Bereichs- und die Fachleitungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

#### Lehrpersonen

Art. 6

<sup>1</sup> Für den Instrumental- und Gesangsunterricht verantwortlich sind Lehrpersonen und Lehrbeauftragte, die über ein Lehrdiplom einer Hochschule, des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes oder einer gleichwertigen Ausbildungsstätte verfügen.

<sup>2</sup> Unterricht in Musikalischer Grundschule erteilt, wer die kantonalen Vorgaben erfüllt.

#### Aufnahme in den Musikunterricht

Art. 7

<sup>1</sup> Über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, von Jugendlichen und von Erwachsenen in den Instrumental- und in den Gesangsunterricht sowie über deren Zuweisung zu den einzelnen Musiklehrpersonen entscheidet die Schulleitung.

<sup>2</sup> Grundlage für die Aufnahme in die Talentschule Musik bildet eine Eignungsabklärung.

#### Ausschluss vom Musikunterricht

Art. 8

<sup>1</sup> Die Schulleitung kann Schülerinnen und Schüler mit Ausnahme derjenigen der Musikalischen Grundschule sowie Jugendliche und Erwachsene nach erfolgloser Verwarnung aus disziplinarischen Gründen vom Besuch der Musikschule ausschliessen.

<sup>2</sup> Über disziplinarische Massnahmen gegen Schülerinnen und Schüler der Musikalischen Grundstufe entscheidet die Schulleitung der zuständigen Primarschule.

#### Musikinstrumente

Art. 9

<sup>1</sup> Die Beschaffung der Musikinstrumente liegt im Verantwortungsbereich der Eltern bzw. der Jugendlichen oder Erwachsenen, die den Instrumentalunterricht besuchen.

<sup>2</sup> Die Lehrpersonen beraten die Schülerinnen und Schüler bei der Beschaffung von Musikinstrumenten.

**sRS 216.3**

Rechtsschutz	Art. 10 <sup>1</sup> Verfügungen der Schulleitung können mit Rekurs bei der Rekurskommission Schule angefochten werden. <sup>2</sup> Beanstandungen gegen Lehrpersonen sind an die Schulleitung zu richten.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 11 Das Reglement über die Musikschule vom 19. Juni 2007 <sup>1</sup> wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 12 Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten. <sup>2</sup>

St.Gallen, 18. Mai 2010

Der Stadtpräsident:  
*Thomas Scheitlin*

Der Stadtschreiber:  
*Manfred Linke*

**A**

<sup>1</sup> cRS 2007, 175

<sup>2</sup> Inkrafttreten: 1. August 2010